

## **104 / 2021 Rundschreiben**

### Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassenen Ärzte sind:  
Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 15.12.2021  
Mag. JS/MM/BeS

### **Betreff: Ergänzende Informationen zum e-Rezept**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Ergänzung zum BKNÄ-RS 87/2021 und aufgrund einiger Unklarheiten und Falschinformationen, die in den letzten Tagen im Zusammenhang mit dem Start des neuen SV-Service „e-Rezept“ in den Bundesländern versendet worden sind, dürfen wir Ihnen im Rahmen dieses Rundschreibens folgende Klarstellungen zum Projekt als FAQs übermitteln.

#### Privatrezepte beim e-Rezept:

Privatrezepte können nicht über das e-Rezept-Tool abgebildet werden. Diese werden weiterhin als Papierprozess in der Ordination abgewickelt. Der Punkt wurde bereits im Vorfeld kommuniziert, da das e-Rezept ein Produkt der SV ist und der Prozess der Privatrezepte nicht an die SV-Prozesse angeknüpft ist. Die Änderung wurde bereits als eine Forderung eingearbeitet und für zukünftige Erweiterungen des Projektes mitaufgenommen.

#### Schulungsaufwand für die Bedienung der Software:

Die Erfahrungswerte aus dem Pilotbetrieb in Kärnten haben gezeigt, dass sich durch die Einführung des e-Rezeptes die Abläufe beim Rezeptieren nicht ändern und daher auch kein Schulungsaufwand für das Personal entsteht.

#### eMedikation und Dosierungsaufwände:

Die eMedikation wird durch das e-Rezept nicht ersetzt.

Im Rahmen der Pandemie wurde interimsmäßig die eMedikation für die kontaktlose Medikationsverordnung und Abgabe verwendet. Jedoch ist dieser Prozess für die eMedikation nie vorgesehen gewesen. Da die Möglichkeit der kontaktlosen Medikationsverordnung und Abgabe nunmehr mit 31.03.2022 endet, soll der Prozess des papierlosen Rezeptierens das e-Rezept übernehmen. Parallel werden die Informationen zur Medikationsliste weiterhin in die eMedikation befüllt.

Zusätzlich kann die Dosierung eines Medikamentes sowohl strukturiert (z.B. 0-1-0-1) als auch als Freitext oder auch kombiniert im e-Rezept angeführt werden.

#### Änderungsfunktionalität des e-Rezepts:

Änderungen sind nach der Ausstellung eines e-Rezeptes aufgrund der eindeutigen ID und QR-Code nicht vorgesehen. Zudem würde ein bereits übergebener Ausdruck bei einer späteren Änderung nicht mehr mit dem elektronischen Datensatz zusammenpassen. Eine automatische Änderungsfunktion ist im e-Rezept daher nicht vorhanden. Bereits einige ASWH haben eine Möglichkeit der Korrektur der e-Rezepte für die jeweilige ASW entwickelt. Dieser Prozess läuft im Hintergrund der ASW ab.

#### Löschung des e-Rezeptes:

Die Stornierung eines e-Rezeptes ist bis zu 5 Tagen möglich, sofern das Rezept nicht bereits durch den Patienten eingelöst wurde.

#### Ausdruck der e-Rezepte:

In der Übergangszeit, bis alle Beteiligten des Prozesses mit dem e-Rezept SW-Tool ausgestattet wurden, sollen die e-Rezepte jedenfalls in Papierform mitgegeben werden. Danach wird ein papierloser Prozess angestrebt. Die Rezepte sind zusätzlich über die SV-App abrufbar. Der Ausdruck der e-Rezepte kann sowohl auf A4 als auch im A5 Format erfolgen.

#### Prozess bei den HAPOs:

Im Pilotprojekt haben auch HAPOs teilgenommen, sodass der Gesamtprozess bei diesen getestet werden konnte. Das e-Rezept kann beim HAPO-Arzt in einem Schritt ausgestellt und eingelöst werden. Zusätzlich zur Abrechnungsdatei sind gesammelt die xml-Datensätze an ELDA zu übermitteln, die automatisch vom e-Rezept-Service zurückgeliefert werden.

#### Wahlärzte und Blankorezepte:

Jene Wahlärzte, die über eine Rezepturbefugnis verfügen und am e-Card-System angeschlossen sind, sind angehalten, die Rezepte via e-Rezept auszustellen. Für alle anderen Wahlärzte bleibt der Prozess unverändert. Von der ÖGK werden jedenfalls für 2022 weiterhin für diese Fälle Rezeptblöcke ausgegeben.

Für Hausbesuche etc. können Blanko e-Rezeptformulare vorab heruntergeladen werden.

### Suchtgiftrezept:

Die Suchtgiftrezepte werden nicht über das e-Rezept abgewickelt. Die Umsetzung für das e-Rezept bedarf einer gesetzlichen Änderung.

### ASP-Medikamentenliste:

Sowohl das e-Rezept als auch die eMedikation beziehen die Daten aus der ASP-Medikamentenliste. Einige wenige Produkte sind noch nicht in der Liste enthalten, jene können als Freitextfeld (sonstige Mittel) eingearbeitet werden. Magistrale Zubereitungen können auch über ein eigenes Freitextfeld verordnet werden.

### Weiters ergab sich in der letzten Woche noch eine zusätzliche Verhandlungsrunde zur Erweiterung des Förderbetrags zum e-Rezept. Die genauen Details dürfen wir Ihnen hiermit mitteilen:

Durch zusätzliche Software-Features für das e-Rezept, die im Rahmen des Pilotprojektes hinzugeführt worden sind, haben sich die Implementierungskosten für die ASWH erhöht, sodass die vorerst ausverhandelte Fördersumme den zusätzlichen Aufwand nicht abdecken konnte. Aus diesem Grund konnte eine zusätzliche Fördersumme verhandelt werden. Nunmehr beträgt der geförderte Betrag je anspruchsberechtigten Arzt € 456,- (inkl. USt). Prinzipiell haben wir mit der Softwareindustrie auch vereinbart, dass in diesem Preis auch die Wartungskosten für das Modul für das erste Jahr inkludiert sein sollten. Abweichend davon, kann es natürlich sein, dass einzelne Softwarehersteller höhere Preise verrechnen. Da wir uns in einem freien Wettbewerb bewegen, ist dies auch zulässig. Sollte es aber zu einer wesentlichen Überschreitung dieser Empfehlungen kommen, bitten wir Sie mit Ihrer Landesärztekammer Kontakt aufzunehmen.

Mit der ÖGK wurde vereinbart, dass dieser Förderbetrag wieder (ähnlich wie beim e-Impfpass-Modul) als Leistungsposition verrechnet werden kann. Sobald die dazugehörige Abrechnungsposition seitens der ÖGK eingerichtet wurde, werden Sie darüber umgehend informiert.

Die SVC hat zu diesem Projekt bereits ein umfassendes Informationsmaterial zusammengestellt, welches auf der Homepage unter folgendem Link ersichtlich ist:

[www.chipkarte.at/e-rezept](http://www.chipkarte.at/e-rezept)

Bitte um Information an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h.  
Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h.  
Präsident